

# Satzung

des

**Billard Sport Verein Niederzier 1991 e.V.**



# BSV Niederzier 1991 e.V.

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Billard Sport Verein Niederzier 1991 e.V." bzw. abgekürzt "BSV Niederzier 1991 e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich unter der Nr. VR 611 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Niederzier.  
Der Verein wurde im April 1991 unter dem Namen PBC Scheeve Kö e.V. errichtet. Die Mitgliederversammlung vom 16.04.2009 hat beschlossen den Vereinsnamen in „Billard Sport Verein Niederzier1991 e.V.“ zu ändern.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Der Verein ist Mitglied im Pool Billard Verband Rheinland-West und nimmt an dessen sportlichen Wettbewerben teil. Der Verein erkennt die Satzung und nachrangigen Rechtsordnungen des Pool Billard Verband Rheinland-West an.
- § 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Billard Sport in seinen verschiedenen Varianten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Förderung jugendlicher Billardsportler nimmt einen hohen Stellenwert ein. Ferner fördert der Verein die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Billardsport.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

# BSV Niederzier 1991 e.V.

---

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels eines Aufnahmeformulars zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 4 Nr. 2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Eine etwaige Abmeldegebühr regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Nr. 3 Für den Ausschluß aus dem Verein muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Beitragsrückstand über mehr als drei Monate, trotz erfolgter Mahnung.
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Rechtsordnung oder Beschlüsse des Vereins.
- c) grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten.
- d) grob fahrlässiges Verhalten welches dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt.

§ 4 Nr. 4 Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung in Kraft treten kann, entscheidet der Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlußentscheid ist dem Mitglied begründet und schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Nr. 5 Gegen den in §4 Nr. 4 beschriebenen Beschluß ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) nach Erhalt des Entscheides bei der Postanschrift des Vereins schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand muss daraufhin umgehend eine Mitgliederversammlung einberufen.

# BSV Niederzier 1991 e.V.

---

- § 4 Nr. 6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Das Mitglied hat in dessen Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- § 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- § 6 Nr. 1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- § 7 Nr. 1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Eine Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig.

- § 7 Nr. 2 Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a) der 2. Vorsitzende
  - b) der Sportwart

Eine Personalunion innerhalb des Gesamtvorstands ist zulässig.

# BSV Niederzier 1991 e.V.

---

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Zur Wahl stellen können sich nur Mitglieder die eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 12 Monaten vorweisen können.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- § 10 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

# BSV Niederzier 1991 e.V.

---

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- § 11 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal der Saison, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- § 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

# BSV Niederzier 1991 e.V.

---

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- § 13 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- § 14 Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderhospiz Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

# BSV Niederzier 1991 e.V.

---

## § 16 Salvatorische Klausel

- § 16 Nr. 1      Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende und zulässige Regelung. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Niederzier, den 17.11.2009